



Stadt Werne

IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 76 Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“

Begründung mit Umweltbericht

(Stand: 13.05.2016)

Satzungsbeschluss

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Fachbereich
IV.1 – Stadtentwicklung/Fachplanung -
der Stadt Werne

Planungsbüro Rinteln

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035
E-MAIL: ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE

Inhaltsverzeichnis

I.	Planungsgegenstand.....	4
1.	Ziel und Zweck der Planung.....	4
2.	Verfahren.....	4
3.	Beschreibung des Plangebiets.....	5
3.1	Räumliche Lage.....	5
3.2	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse.....	5
3.3	Gebiets-/Bestandssituation.....	6
3.4	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	6
3.5	Erschließung.....	7
4.	Plankonzept.....	9
5.	Betriebskonzept.....	10
6.	Planerische Grundlagen.....	11
6.1	Regionalplan - Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg.....	11
6.2	Verbandsgrünfläche.....	12
6.3	Flächennutzungsplan (FNP).....	12
6.4	Landschaftsplanung.....	12
7.	Bodenbelastung/Altlasten.....	12
8.	Immissionsschutz.....	13
9.	Erneuerbare Energien.....	17
10.	Bergbau.....	17
11.	Benachbarte Bebauungspläne.....	17
II.	Planinhalte und Planfestsetzungen.....	18
12.	Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept.....	18
13.	Ausgleich.....	19
14.	Planfestsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	19
14.1	Art der Nutzung.....	19
14.2	Maß der baulichen Nutzung.....	20
14.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	21
15.	Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen.....	21
16.	Flächenbilanz.....	22
III.	Umweltbericht.....	23
17.	Einleitung.....	23
18.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	23
19.	Art und Umfang des Vorhabens.....	23
20.	Bedarf an Grund und Boden.....	23
21.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	23
22.	Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.....	25
23.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	25
23.1	Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik.....	25
23.2	Schutzgut Mensch.....	26
23.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.....	27

23.4	Schutzgut Boden	29
23.5	Schutzgut Wasser	30
23.6	Schutzgut Klima	30
23.7	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild.....	30
23.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
23.9	Wechselwirkungen	31
24.	Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	31
25.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	32
26.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	32
26.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	32
26.2	Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen.....	32
27.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	32
28.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	33
29.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	33
IV.	Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	34
30.	Auswirkungen auf die Umwelt.....	34
30.1	Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter	34
30.2	Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz).....	34

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)	5
Abb. 2:	Abgrenzung des Plangebietes (ohne Maßstab)	6
Abb. 3:	Luftbild des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)	7
Abb. 4:	Zufahrtsstraßen zum Plangebiet (ohne Maßstab)	8
Abb. 5:	Lage der Betriebseinheiten (ohne Maßstab).....	10
Abb. 6:	Darstellung der zukünftigen Kotabfuhr (ohne Maßstab)	10
Abb. 7:	Darstellung in der Festsetzungskarte des GEP (ohne Maßstab)	11
Abb. 8:	Auszug aus dem FNP (ohne Maßstab).....	12
Abb. 9:	Ausschnitte aus der Festsetzungskarte des LP (ohne Maßstab)	12
Abb. 10:	Lage der Altlastverdachtsflächen (ohne Maßstab)	13
Abb. 11:	Lage der Betriebseinheiten (aus Immissionsgutachten Uppenkamp & Partner)	15
Abb. 11:	Städtebauliches Konzept des Geltungsbereiches (ohne Maßstab).....	18
Abb. 13:	Darstellung der Wohnbereich im 1 km-Radius (ohne Maßstab).....	26
Abb. 14:	Darstellung der Beeinträchtigung durch Stickstoff (ohne Maßstab)	28
Abb. 15:	Sicht auf den Stall im Bestand	31
Abb. 16:	Sicht auf den Stall mit Erhöhung der Abluftschächte.....	31

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Ziel und Zweck der Planung

Ein Landwirt betreibt in Werne-Stockum und in Hamm einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt 88.784 Tiere zu erhöhen. Davon sollen 41.367 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Werne und 47.417 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Hamm untergebracht werden. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erhöhung des Legehennenbestandes geschaffen und der Betriebsstandort in seinem Bestand gesichert werden.

Durch das am 11. Juni 2013 verkündete Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, das am 11. September 2013 in Kraft getreten ist, ist unter anderem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert worden, dass Tierhaltungsbetriebe nicht mehr nach dieser Vorschrift im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wenn sie der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Das Vorhaben muss daher planungsrechtlich gesteuert werden.

Die geplante Erhöhung der Tierbestände erfordert aufgrund dieser geänderten Gesetzeslage die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens. Parallel wird der Flächennutzungsplan geändert (37. Änderung).

Die Absatzmärkte für Eier sind Markthändler sowie der Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmitteleinzelhandel ist für den Betreiber der Anlage der Markt der Zukunft. Er beliefert bereits jetzt viele Supermärkte. Dies soll zur Existenzsicherung weiter ausgebaut werden.

Der jetzige Hennenbestand reicht jedoch nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Für die langfristige Sicherung des Betriebsstandortes ist es zukünftig unumgänglich, mehr Eier aus Bodenhaltung anbieten zu können. Deshalb ist es erforderlich, die Eierproduktion zu erhöhen.

2. Verfahren

Da es sich um ein stadtgebietsübergreifendes Vorhaben handelt, werden die Planungen zwischen den Städten Werne und Hamm intensiv abgestimmt. Verfahrensschritte werden so weit wie möglich zeitlich parallel durchgeführt.

Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 76 Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ wird die 37. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung von Bauleitplanverfahren wurde am 02.12.2013 im Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vorgelegt. In dieser Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Planverfahren vorzubereiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.12.2013 gefasst. Ein Scopingtermin fand am 09.12.2013 im Stadthaus der Stadt Werne statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 26.05.2015 bis zum 09.06.2015 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 26.05.-26.06.2015 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu beiden Planverfahren gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und des Scopings gingen insgesamt 16 Stellungnahmen ein. Anpassungen ergaben sich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorrangig aufgrund einer Stellungnahme der Amprion GmbH. Aufgrund der westlich verlaufenden Höchstspannungsfreileitung waren ein 30 m-Schutzstreifen entlang der Trasse sowie ein Radius von 25 m um einen vorhandenen Maststandort zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurden Begründung und Umweltbericht für beide Verfahren fortgeschrieben.

Am 01.12.2015 erfolgte der Offenlagebeschluss. Die Offenlage fand darauf hin vom 18.02.-18.03.2016 statt. Folgende wesentliche Stellungnahmen wurden vortragen:

Grundsätzliche Bedenken wurden vom BUND, Kreisgruppe Unna in beiden Verfahrensschritten vorgetragen, die sich vorrangig auf die Erhöhung der Tierplatzzahlen und damit das Vorhaben insgesamt und auf die Methodik des Immissionsschutzgutachtens bezieht.

Mit Schreiben vom 26.02.2016 hat die Amprion GmbH der Stadt Werne im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mitgeteilt, dass bezüglich des Ihnen bekannten B-Plan-Entwurfs Bedenken aufgrund der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe für alle Betriebseinheiten bestehen. Es wird angeregt, für die Betriebseinheit 7 (Wohngebäude) die maximale Gebäudehöhe um 2m zu reduzieren. Dieser Anregung wurde gefolgt und das Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB ergänzt.

Darüber hinaus gab es im Rahmen des Verfahrens weitere Stellungnahmen, die zu redaktionellen Anpassungen der Begründung geführt haben. Weitere Änderungen wurden jedoch nicht erforderlich.

3. Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumliche Lage

Die Stadt Werne ist eine Stadt mit ca. 29.500 Einwohnern. Sie liegt im Kreis Unna östlich des Ruhrgebietes an der Autobahn A 1 im Zentrum des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortsteiles Stockum-Horst. (vgl. Abb. 1, Seite 5).



Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

3.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des Ortsteiles Stockum-Horst. Er wird im Norden durch die Landesstraße L 518 (Nordlippestraße) begrenzt. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Osten wird die Fläche durch die Stadtgebietsgrenze mit Hamm begrenzt. Die detaillierte Abgrenzung ist folgendem Plan zu entnehmen:

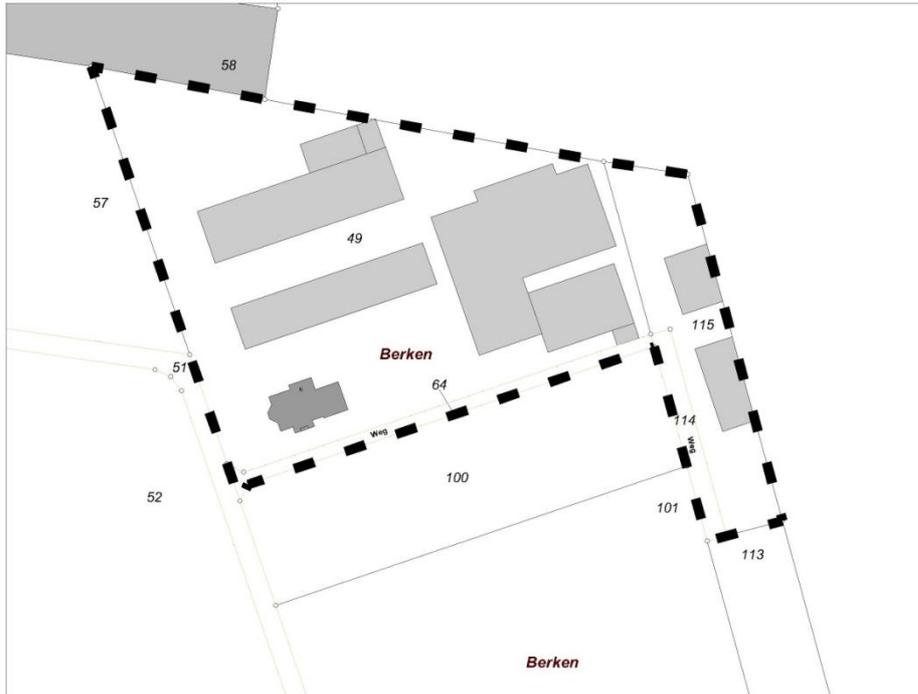


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (ohne Maßstab)

3.3 Gebiets-/Bestandssituation

Das Plangebiet selbst wird durch die vorhandene Stallanlage geprägt (vgl. Abb. 3, Seite 6). Zwischen den Stallanlagen und der Straße sind Gehölzpflanzungen vorhanden, die als Ausgleichsmaßnahme für den damaligen Stall angepflanzt wurden. Die übrigen Flächen sind überwiegend versiegelt oder werden als Hausgarten für das Wohnhaus des Besitzers genutzt.

Die nähere und weitere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, hauptsächlich Ackerflächen, geprägt. Nur im Bereich der Straße und teilweise auf Ackerrainen sind Gehölze vorhanden.

Das Gelände ist eben und weist kaum Höhenunterschiede auf. Die Höhen liegen zwischen ca. 89 m und 90 m NHN.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Wirtschaftsweg „Herberner Straße“.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Legehennenställe, die in unterschiedlichen Jahren entstanden sind. Zwei der Gebäude gehen über die Stadtgrenze hinaus und liegen ebenfalls auf dem Stadtgebiet der Stadt Hamm.

3.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet umfasst gegenwärtig ausschließlich Flächen, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach § 35 Abs. 4 BauGB wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, [...] die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.



Abb. 3: Luftbild des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

Da entsprechend Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Punkt 7.1.1 aus Anlage 1 UVPG) das Vorhaben einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

3.5 Erschließung

Straßenseitige Erschließung

Das Plangebiet wird über die „Nordlippestraße“ (L 518) sowie über die „Bockumer Straße“ (K 12) und die „Herberner Straße“ (L 844) erreicht. Von der „Herberner Straße“ zweigt ein Wirtschaftsweg ab, der auch als „Herberner Straße“ verzeichnet ist (vgl. Abb. 4, Seite 7).

Auf das Gelände der Stallanlagen führt von dem Wirtschaftsweg „Herberner Straße“ ein unbenannter Wirtschaftsweg.

Die Haupteerschließung bildet die Landesstraße 518, die im Westen in ca. 2 km Entfernung an die Autobahn A 1 „Bremen-Köln“ anschließt. Im Osten führt sie nach Hamm weiter.

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die vorhandene Bebauung ist an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen.

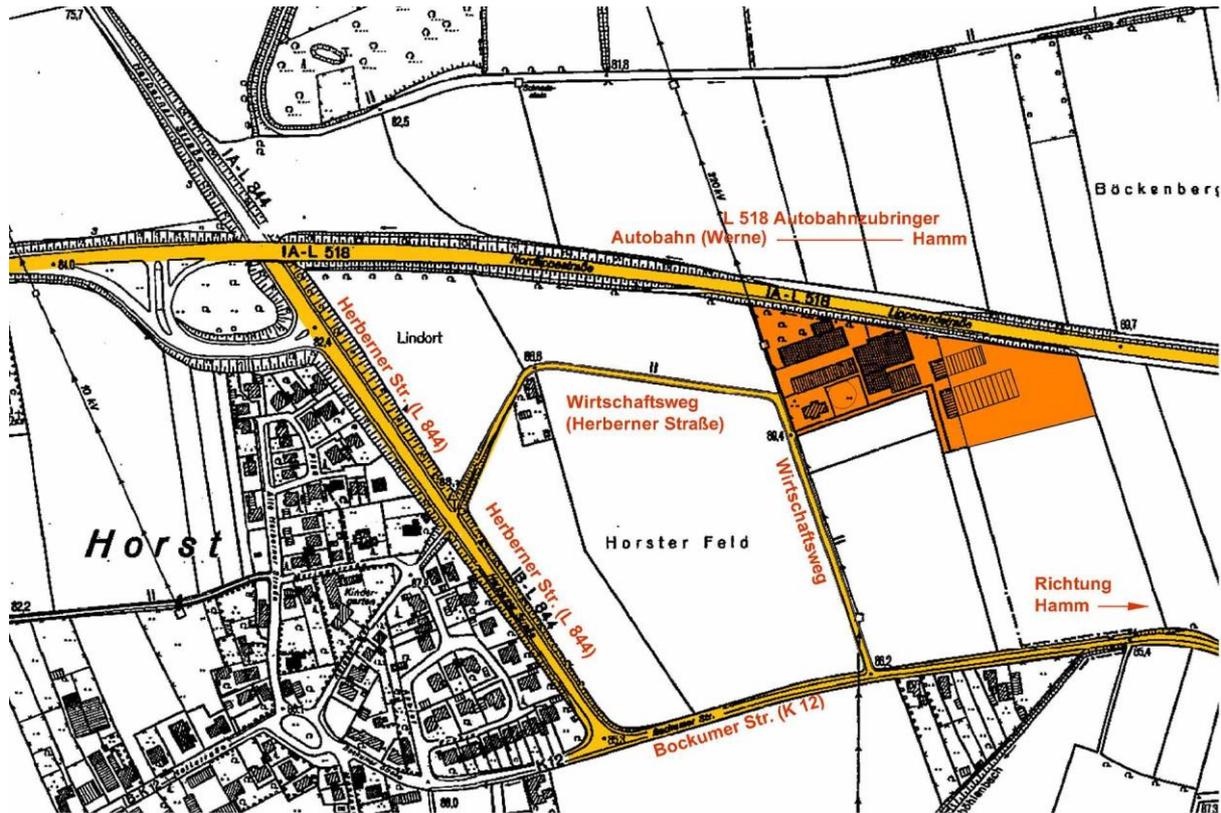


Abb. 4: Zufahrtsstraßen zum Plangebiet (ohne Maßstab)

Die abwassertechnische Erschließung des Legehennenbetriebs erfolgt aufgrund der Lage im Außenbereich dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das anfallende häusliche Schmutzwasser. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal 8 Personen bemessen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Dach- und Hofflächen erfolgt dezentral teilweise über den verrohrten Straßengraben der L 518 und teilweise über das Gewässer Vosshöhlenbach mit Vorflut zum Lausbach. Für den westlichen Teil des Hofes, der komplett auf dem Gebiet der Stadt Werne liegt, wurde die wasserrechtliche Erlaubnis mit Datum vom 17.05.2004 befristet durch den Kreis Unna erteilt. Die Einleitung in den verrohrten Straßenseitengraben erfolgte in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Straßen NRW und wird nach Rückhaltung in einem Regenrückhaltebecken auf 12,5 l/s gedrosselt. Der östliche Teil, der zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegt, entwässert auch dezentral in das Gewässer Vosshöhlenbach. Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der unteren Wasserbehörde.

Die Abwassertechnische Erschließung erfolgt dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das häusliche Schmutzwasser. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 12.12.1995 durch den Kreis Unna erteilt. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal acht Personen bemessen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefasses auf die umliegenden Felder aufgebracht.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschwasserbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Das Arbeitsblatt W 405 sieht für ein Gewerbegebiet (GE) bei einer Geschossigkeit unter II einen Löschwasserbedarf von 96 m³/h vor. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist. Dazu sind eine überwiegende Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und eine harte Bedachung notwendig.

Da die Begriffe *feuerbeständig/feuerhemmend* und *Harte Bedachung* in der DIN 4102 definiert sind und die Bauweise der Häuser überwiegend in Beton oder Stein mit Ziegel- oder Betondachsteinen durchgeführt wird, ist der Löschwasserbedarf von 96 m³/h sowohl für das Wohnhaus als auch für die Stallungen ausreichend.

Neben der Trinkwasserleitung, die für Löscharbeiten zur Verfügung steht, gibt es ein Speicherbecken (Erdbehälter), das eine Größe von 300 m³ nachweist. Für den Bau der Stallanlagen ist ein Brandschutzkonzept erarbeitet worden. Da sich keine baulichen Veränderungen ergeben, sind auch keine neuen Löschwassermengen erforderlich.

Leitungstrassen

Am westlichen Rand des Planbereichs verläuft eine Höchstspannungsfreileitung, deren Schutzabstände bei der Planung entsprechend Berücksichtigung gefunden haben. Ein Maststandort befindet sich ebenfalls im Plangebiet.

Eine Versorgung mit Gas ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist an das Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetz angeschlossen. Im Plangebiet befinden sich entsprechende Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers.

4. Plankonzept

Die geplante Erweiterung umfasst die Umstrukturierung der bestehenden Geflügelhaltung (65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen). Eine Neuerrichtung oder Erweiterung von Stallgebäuden ist nicht vorgesehen. Die bestehende Tierhaltung soll dabei auf insgesamt 88.784 Legehennen, verteilt auf zwei Stallanlagen, erweitert werden. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen. Als Haltungsförm ist eine Bodenhaltung mit Vollieregestellen und belüftetem Kotband vorgesehen. Die Erfassung der Stallabluft erfolgt mittels Zentralentlüftung. Die Ableitung der Stallabluft erfolgt über einzelne, in räumlicher Nähe zueinander befindliche Abluftschächte mit Auslasshöhen entsprechend Nr. 5.5 TA Luft.

Entsprechend des Immissionsschutzgutachtens wird die Betriebsweise umgestellt. Zukünftig werden in der Betriebseinheit BE 1 (ehemals 5.700 Legehennen) und in der Betriebseinheit BE 2 (ehemals 4.000 Junghennen) keine Legehennen mehr gehalten. Die Betriebseinheiten BE 1 und 2 können als Krankenstall genutzt werden. Bei der Geflügelhaltung von Hühnern großer Gruppen stellt Kannibalismus ein wirtschaftliches Problem dar. Durch das Schnabelkürzen soll Verletzungen der Legehennen verhindert werden. Da das Schnabelkürzen in absehbarer Zeit auch in Nordrhein-Westfalen verboten werden soll, ist davon auszugehen, dass dadurch die Verletzungsgefahr der Legehennen steigt. Für diesen Fall von Kampfverletzungen oder anderen Krankheiten ist der Krankenstall geplant. In der Regel steht dieser Stall leer. Um eine zusätzliche Nutzung für die Legehennenhaltung zu unterbinden, wird im Bebauungsplanverfahren die Anzahl der Legehennen im Krankenstall auf 2.000 Stück begrenzt. Diese 2.000 sind im zulässigen Gesamtbestand inbegriffen.

Die Gesamtzahl der Legehennen wird auf 88.784 begrenzt. Davon müssen 32.400 in der Betriebseinheit 3 untergebracht werden, 56.384 Legehennen sind dann in der Betriebseinheit 4 als Höchstbestand zulässig.

Die den Betriebseinheiten 6 sind nur dem Betrieb zur Legehennenhaltung dienende Anlagen und Nutzungen (z.B. Lager) zulässig. Die Betriebseinheit 7 darf ausschließlich als Wohnhaus und Büroraum für den Betriebsinhaber genutzt werden.

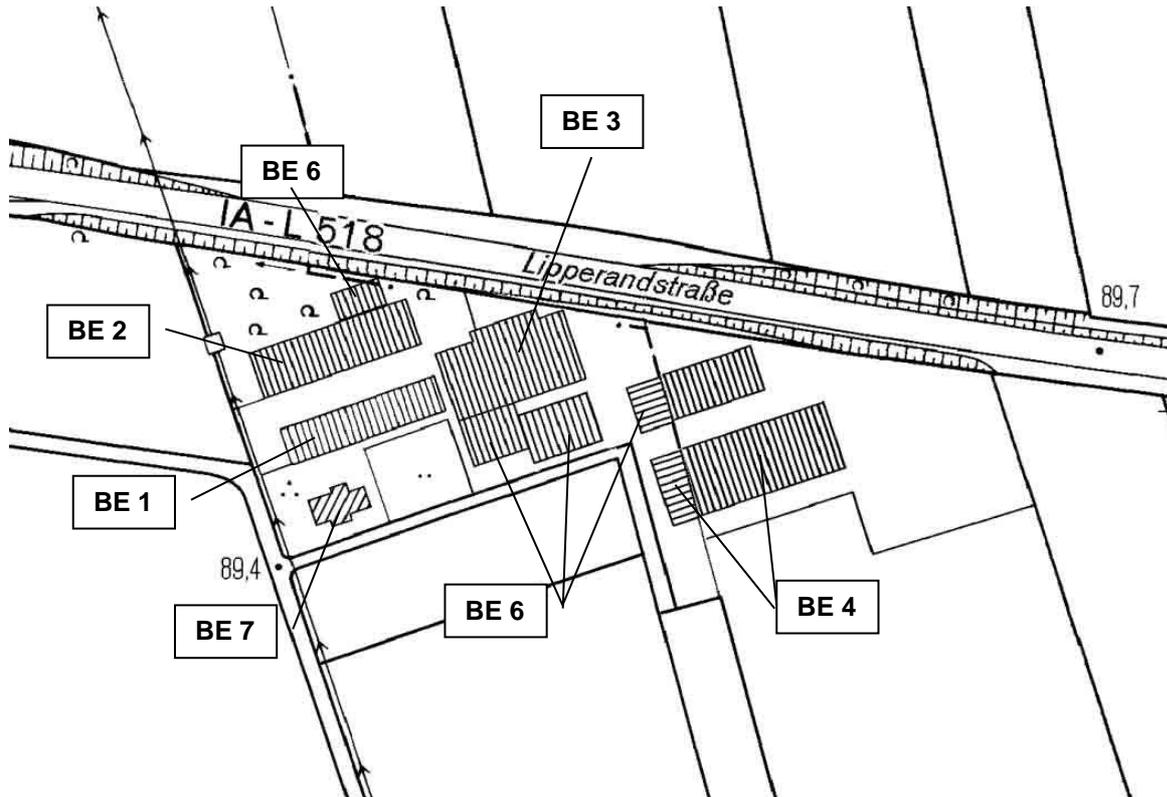


Abb. 5: Lage der Betriebseinheiten (ohne Maßstab)

Um Immissionsbeeinträchtigungen auszuschließen müssen die Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 3 auf eine Austrittshöhe von 13,64 m über Grund und die der Betriebseinheit BE 4 auf eine Austrittshöhe 14,80 m über Grund erhöht werden. Dazu muss die Austrittsgeschwindigkeit ≥ 7 m/s an jedem Einzelschacht der Betriebseinheiten 3 + 4 in jeder Betriebsstunde des Jahres gewährleistet sein. Der Kot wird im Stall auf belüfteten Kotbändern aufgefangen und mittels eines Förderbandes direkt auf ein Lastfahrzeug verladen und abgefahren (vgl. Abb. 6). Das Kotlager, das bisher in der Betriebseinheit 5 (vgl. Abb. 11, Seite 14) untergebracht war, entfällt. (vgl. Abb. 6).

Schnitt A-A

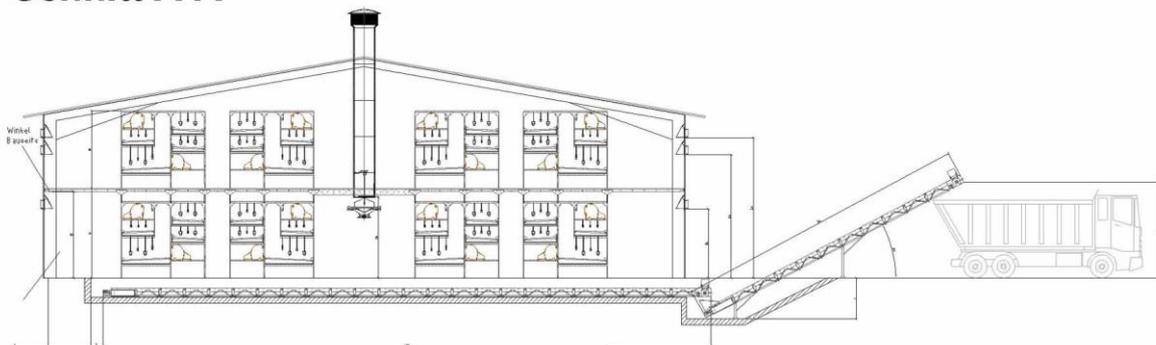


Abb. 6: Darstellung der zukünftigen Kotabfuhr (ohne Maßstab)

5. Betriebskonzept

Der Betrieb wurde 1990 am jetzigen Standort mit dem Bau des ersten Legehennenstalles begonnen. In mehreren Bauabschnitten wurde die derzeitige Betriebsgröße erreicht.

Die Haltung der Tiere wurde von der Käfighaltung in Bodenhaltung umgestellt. Heute werden nur noch Legehennen in Bodenhaltung gehalten. Aufgrund der überregionalen Nachfrage nach Eiern aus Bodenhaltung wuchs der Betrieb kontinuierlich.

Eine Besonderheit des Unternehmens ist die eigene Futterherstellung. Seit 1993 wird das Futter selbst gemahlen und gemischt, das ausschließlich aus Mais und Getreide besteht. Das Getreide wird auf eigenen Feldern sowie Feldern von Landwirten der hiesigen Region angebaut und in einer hofeigenen Mühle vermahlen.

Zurzeit arbeiten im Legehennenbetrieb elf Mitarbeiter, in Spitzenzeiten mehr.

Die Absatzmärkte für Eier sind heute Markthändler sowie der Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmitteleinzelhandel ist für den Betreiber der Anlage der Absatzmarkt der Zukunft. Es werden bereits viele Supermärkte beliefert. Dieser Absatzmarkt soll weiter ausgebaut werden.

Der jetzige Hennenbestand reicht nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Aus diesem Grunde soll der Legehennenbestand erhöht werden.

Durch die Erweiterung des Legehennenbestandes in den bestehenden Stallungen würde ein zusätzlicher Arbeitsplatz entstehen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefasses auf die umliegenden Felder aufgebracht.

Der anfallende Trockenkot wird zweimal die Woche durch ein Fuhrunternehmen abgefahren. Er wird an verschiedene Biogasanlagen geliefert.

Die betriebliche Belastung durch Fahrverkehr ist sehr gering und beläuft sich auf die Futtermittelanlieferung (1 x wöchentlich) durch eine LKW-Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t, der Trockenkotabfuhr (2 x wöchentlich) durch einen Traktor mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t sowie die Abholung der Eier mit Belieferung von Verpackungsmaterial (2 x wöchentlich) mit einer LKW-Zugmaschine mit einem Gesamtgewicht von 12 t.

Eine Veränderung im Vergleich zur Ist-Situation ist nicht gegeben. Die Abfuhr der Eier ist aufgrund der Größe des Fahrzeuges auch nach der Erhöhung des Legehennenbestandes mit 2 Fahrten in der Woche zu erledigen. Bei der Kotabfuhr könnte in seltenen Ausnahmefällen eine zusätzliche Fahrt in der Woche hinzukommen. Dies ist aber auf den Gesamtverkehr bezogen unbedeutend und bewirkt keine wesentliche Veränderung des Fahrverkehrs.

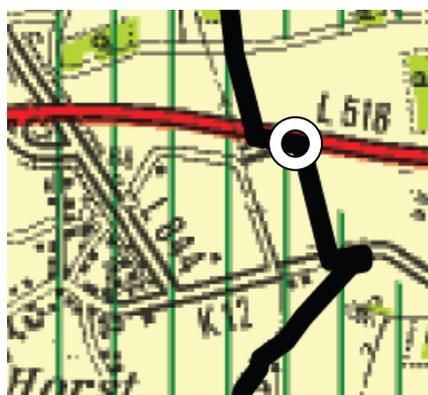
6. Planerische Grundlagen

6.1 Regionalplan - Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg

Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

Der derzeit noch gültige GEP stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar (vgl. Abb. 7). Der Regionalplan Ruhr wird derzeit erarbeitet. Ein formelles Verfahren hat noch nicht begonnen. Ob der Standort weiterhin im neuen Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE festgelegt wird, bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Die Darstellung der Sonderbaufläche für gewerbliche Tierhaltung im FNP umfasst eine Flächengröße von ca. 1,5 ha und liegt damit weit unterhalb der Darstellungsschwelle für Regionalpläne. Zudem wird davon ausgegangen, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen innerhalb von Freiraum- und Agrarbereichen räumlich und funktional sinnvoll verortet sind.



2. Freiraum

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

- Schutz der Natur
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Abb. 7: Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

6.2 Verbandsgrünfläche

Laut dem Regionalverband Ruhr liegt der Geltungsbereich in einem überregional bedeutenden Freiraum am Rande des Ruhrgebietes und innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 10 der Stadt Werne. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange stellt der Regionalverband Ruhr die Vereinbarkeit der geplanten Darstellung im FNP mit der Zielsetzung der Verbandsgrünfläche, fest und stellt seine grundsätzlichen Bedenken, im Außenbereich neue Bebauung zuzulassen, zurück.

6.3 Flächennutzungsplan (FNP)



Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werne ist der Geltungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt (vgl. Abb. 8, Seite 11). Außerdem wurde die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 7 nachrichtlich übernommen. Im Rahmen der 37. Änderung des FNP soll der Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ dargestellt werden. Die Änderung wird parallel zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Abb. 8: Auszug aus dem FNP (ohne Maßstab)

6.4 Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 7.

Das LSG liegt im Stadtgebiet Werne östlich der A 1 und wird im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt. Es handelt sich um ein ackerbaulich sowie grünlandgenutztes Gebiet, das durch eine Vielzahl kleinerer Waldgebiete, gliedernder und belebender Elemente und zum Teil noch naturnah mäandrierender Bachläufe mit entsprechenden Säumen und einem charakteristischen Heckenreichtum vielfältig strukturiert ist.

Da es sich um einen bereits bestehenden Standort handelt, wird davon ausgegangen, dass das Landschaftsschutzgebiet von der Planung nicht beeinträchtigt wird. Die Umweltprüfung kommt zu einem entsprechenden Ergebnis.



Abb. 9: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

7. Bodenbelastung/Altlasten

Im Bereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und direkt angrenzend befinden sich zwei Altlastverdachtsflächen mit der Bezeichnung 08/238 und 08/239 (vgl. Abb. 10, Seite 12).

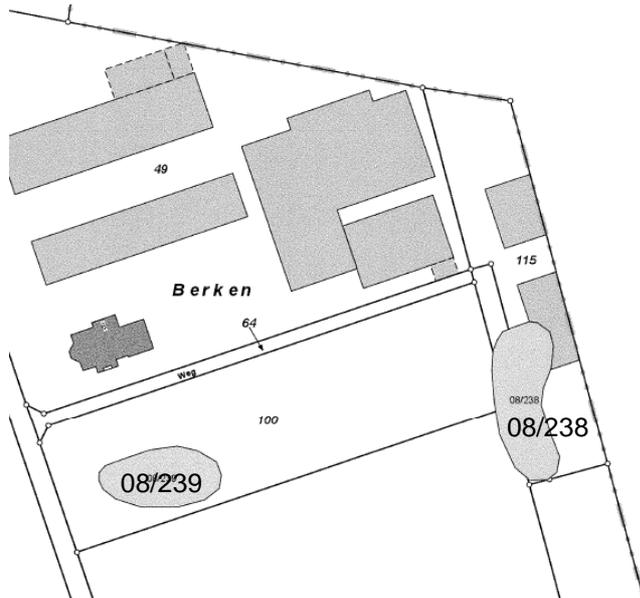


Abb. 10: Lage der Altablagerungsverdachtsflächen (ohne Maßstab)

Bei der Fläche 08/238 handelt es sich um einen verfüllten Teich (Altablagerung). Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Bei der Fläche 08/239 handelt es sich ebenfalls um einen verfüllten Teich (Altablagerung). Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Daher sind bei geplanten Eingriffen in den Untergrund entsprechende Untersuchungen durch einen anerkannten Altlastensachverständigen im Vorfeld durchzuführen. Das genaue Untersuchungsprogramm wird vorab mit dem zu beauftragenden Gutachter und dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden abgestimmt. Bauliche Veränderungen sind jedoch derzeit nicht geplant, so dass sich zum jetzigen Zeitpunkt kein weiteres Untersuchungserfordernis ergibt.

In der Planzeichnung ist unter dem Punkt Hinweise dargelegt, dass bei geplanten Eingriffen in den Untergrund entsprechende Untersuchungen durch einen anerkannten Altlastensachverständigen im Vorfeld durchzuführen sind.

8. Immissionsschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein Immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp und Partner erarbeitet worden.

Infolge der geplanten Erweiterung handelt es sich zukünftig um eine gewerbliche Tierhaltung gemäß Baugesetzbuch. Dementsprechend sind aufgrund der geplanten Tierplätze eine Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 76, Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“) und ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 (wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich.

Für die geplante Erweiterung ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der erweiterten Anlage die Anforderungen der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) des Landes Nordrhein-Westfalen, die Anforderungen der TA Luft und die Anforderungen ergänzend hinzuzuziehender Richtlinien einhält. Hierzu wurde eine Geruchsimmisionsprognose erstellt, in der die Vorbelastung (die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung) ermittelt wurden. Weiterhin wurde eine Ammoniak- und Stickstoffdepositionsprognose erstellt, in der die durch die erweiterte Anlage verursachte Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration und der Stickstoffdeposition ermittelt wurden. Abschließend wurde eine Immissionsprognose erstellt, in der die durch die erweiterte Anlage verursachte Schwebstaubkonzentration und der Staubbiederschlag

ermittelt wurden. Auf Basis dieser Immissionsprognose wurden Aussagen zur Bioaerosolrelevanz der erweiterten Anlage getroffen.

Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden im Gutachten erläutert.

Zu den einzelnen untersuchten Parametern kommt das Gutachten zu folgender Bewertung:

Geruch

Die Gesamtbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) überschreitet im genehmigten Bestand den Immissionswert (10 %) für die Gebietsnutzung Wohn-/Mischgebiete gemäß Tabelle 1 der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) und teilweise den Immissionswert (25 %) für die Gebietsnutzung Außenbereich gemäß den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL. Die durch die genehmigte Anlage und die Vorbelastung verursachte Geruchsbelastung übersteigt damit teilweise die vom Gesetzgeber festgelegten zulässigen Immissionswerte. Damit ist für den geplanten Zustand durch Minderungsmaßnahmen die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte bzw. eine Verbesserung der Geruchssituation (sofern die Vorbelastung maßgeblich zur Gesamtbelastung beiträgt) herbeizuführen. Durch emissionsmindernde Maßnahmen (Keine Nutzung der Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 zur regulären Tierhaltung → eine Nutzung einer oder beider Betriebseinheiten als Krankenstall ist möglich) und immissionsmindernde Maßnahmen (Verbesserung der Ableitbedingungen der Betriebseinheiten BE 3 + BE 4) konnte für den geplanten Zustand, bezogen auf die Zusatzbelastung, im Bereich der umliegenden schutzwürdigen Wohnnutzungen eine Verbesserung um maximal 3 % erzielt werden. Im Nahbereich der Anlage konnte eine Verbesserung der Immissionsituation um mehr als 5 % erzielt werden. Eine Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für die Gesamtbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) im geplanten Zustand ist trotz der beschriebenen Minderungsmaßnahmen nicht möglich, da die Geruchsbelastung teilweise maßgeblich von der Vorbelastung und nicht von der Zusatzbelastung der Tierhaltung abhängig ist. Die durch die Tierhaltung im geplanten Zustand und die durch die Vorbelastung verursachte Geruchsbelastung übersteigt damit trotz umfangreicher Minderungsmaßnahmen teilweise die vom Gesetzgeber festgelegten zulässigen Immissionswerte. Gegenüber der derzeitigen Situation kann aber aufgrund der beschriebenen Minderungsmaßnahmen eine relevante Verbesserung der Geruchssituation herbeigeführt werden.

Ammoniak

Die Mindestabstände gemäß TA Luft und Handlungsempfehlung NRW werden teilweise überschritten. Damit sind Ausbreitungsrechnungen zur dezidierten Ermittlung der Ammoniakkonzentration durchzuführen. Die daraufhin durchgeführten Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die Ammoniakzusatzbelastung durch die erweiterte Anlage im Bereich des schutzwürdigen Bewuchses die maximal zulässige Konzentration für die Zusatzbelastung ($3 \mu\text{g}/\text{m}^3$) gemäß Anhang 1 der TA Luft nicht überschreitet. Auf eine Darstellung der Ammoniakzusatzbelastung im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung der maximal zulässigen Ammoniakkonzentration kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Stickstoffdeposition

Die Mindestabstände gemäß Stickstoffleitfaden werden teilweise überschritten. Damit sind Ausbreitungsrechnungen zur dezidierten Ermittlung der Stickstoffdeposition durchzuführen. Die daraufhin durchgeführten Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die Stickstoffdeposition durch die erweiterte Anlage im Bereich von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und schutzwürdigen Biotopen das Abschneidekriterium ($5 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$) gemäß Kapitel 7.2 des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen nicht überschreitet. Weiterhin haben die Ausbreitungsrechnungen gezeigt, dass die Stickstoffdeposition durch die erweiterte Anlage im Bereich des umliegenden Nutzwaldes den gemäß Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder zulässigen Beurteilungswert ($10,5 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$) nicht überschreitet. Auf eine Darstellung der Stickstoffdeposition im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung der maximal zulässigen Stickstoffdepositionen kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Schwebstaub

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass durch die erweiterte Anlage an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet keine Schwebstaubkonzentration oberhalb der Irrelevanzregelung ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) nach Nr. 4.2.2 TA Luft zu erwarten ist. Auf eine Darstellung der Schwebstaubkonzentration im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung der Irrelevanzregelung kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

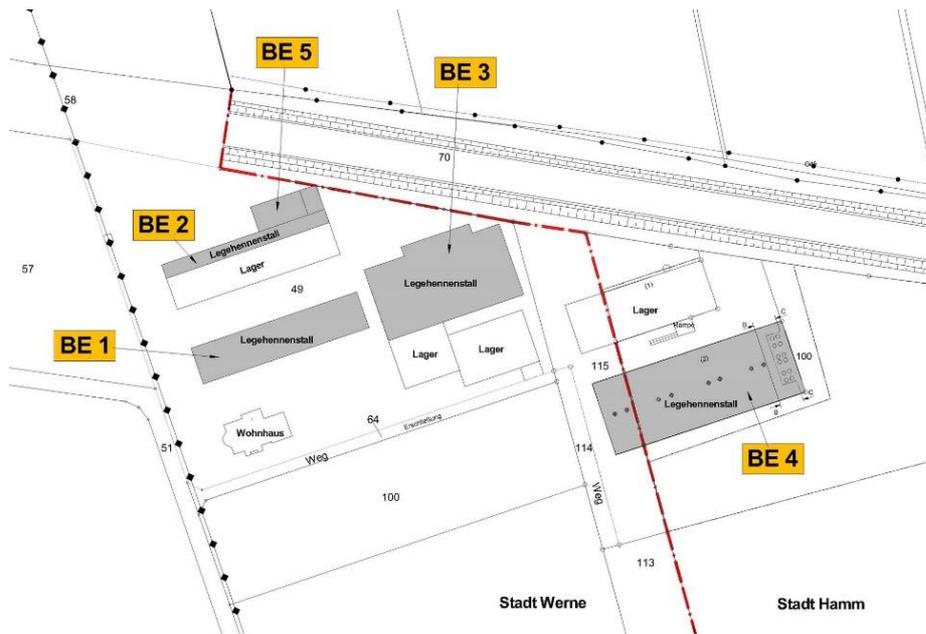


Abb. 11: Lage der Betriebseinheiten (eigene Darstellung nach dem Immissionsgutachten Uppenkamp & Partner)

Staubniederschlag

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass durch die erweiterte Anlage an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet teilweise eine Staubdeposition (Staubniederschlag) an nicht gefährdendem Staub oberhalb der Irrelevanzregelung ($0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) nach Nr. 4.3.2 TA Luft zu erwarten ist. Die maximale Staubdeposition liegt jedoch mit $0,01395 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ deutlich unter dem Immissionswert ($0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) gemäß Tabelle 2 Nr. 4.3.1 TA Luft. Aufgrund der ländlichen Struktur der Umgebung kann daher von einer Einhaltung des Immissionswertes ausgegangen werden. So ergibt sich unter Addition des Mittelwertes ($0,18 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) aller durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Jahr 2013 (aktuellste Untersuchung) durchgeführten Staubdepositionsmessungen mit $0,19 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ eine Gesamtbelastung deutlich unterhalb des Immissionswertes ($0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) gemäß Tabelle 2 Nr. 4.3.1 TA Luft. Da Staubdepositionsmessungen durch das LANUV mehrheitlich in Bereichen mit hoher Belastung (Messorte in der direkten Umgebung von Industrieanlagen) durchgeführt werden, ist diese Abschätzung als äußerst konservativ anzusehen. Aufgrund der im konkreten Fall vorliegenden ländlichen Struktur (keine Schwerindustrie usw.) im Anlagenumfeld kann daher mit ausreichender Sicherheit von einer Einhaltung des Immissionswertes ausgegangen werden. Auf eine Darstellung der Staubdeposition im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung des Immissionswertes kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Bioaerosole

Da die durch die erweiterte Anlage hervorgerufene Schwebstaubkonzentration $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreitet, ist gemäß des Prüfschemas des durch den Länderausschuss Immissionsschutz erarbeiteten Leitfadens „Bioaerosole“ eine weitere Prüfung hinsichtlich der Bioaerosolimmissionen im Allgemeinen nicht erforderlich.

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und unter folgenden Rahmenbedingungen:

- zukünftig keine Nutzung der Betriebseinheit BE 1 (ehemals 5.700 Legehennen) zur Tierhaltung,
- zukünftig keine Nutzung der Betriebseinheit BE 2 (ehemals 4.000 Junghennen) zur Tierhaltung,
- Beschränkung der Legehennenzahl insgesamt auf 88.784,
- Beschränkung der Legehennenzahl in der BE 3 auf 32.400,
- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 3 auf eine Austrittshöhe von 13,64 m über Grund,
- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 4 auf eine Austrittshöhe 14,80 m über Grund,

- Austrittsgeschwindigkeit ≥ 7 m/s an jedem Einzelschacht der Betriebseinheiten 3 + 4 in jeder Betriebsstunde des Jahres,
- keine Kotlagerung auf dem Betriebsgrundstück.

Die Betriebseinheiten BE 1 und 2 können als Krankenstall genutzt werden. Bei der Geflügelhaltung von Hühnern großer Gruppen stellt Kannibalismus ein wirtschaftliches Problem dar. Durch das Schnabelkürzen soll Verletzungen der Legehennen verhindert werden. Da das Schnabelkürzen in absehbarer Zeit auch in Nordrhein-Westfalen verboten werden soll, ist davon auszugehen, dass dadurch die Verletzungsgefahr der Legehennen steigt. Für diesen Fall von Kampfverletzungen oder anderen Krankheiten ist der Krankenstall geplant. In der Regel steht dieser Stall leer. Um eine zusätzliche Nutzung für die Legehennenhaltung zu unterbinden, soll im Bebauungsplanverfahren die Anzahl der Legehennen im Krankenstall auf 2.000 Stück begrenzt werden. Diese 2.000 sind im zulässigen Gesamtbestand inbegriffen.

Eine Nutzung der Betriebseinheiten BE 1 und 2 als Krankenstall führt zu keiner Änderung der Kernaussagen des Gutachtens. Krankenställe werden gemäß gutachterlicher Praxis bei Ausbreitungsrechnungen nicht gesondert betrachtet, da davon auszugehen ist, dass Krankenställe nicht dauerhaft belegt sind. Zudem bleibt die Gesamtanzahl welche im Gutachten berücksichtigt wurde gleich, da kranke Tiere aus den regulären Stallanlagen in den Krankenstall überführt werden und sich der Besatz in den regulären Stallanlagen somit entsprechend reduziert. (vgl. Abb. 11, Seite 14)

Da bei einer Aufstockung auf 88.784 Legehennen in Zukunft keine Kotlagerung auf dem Betriebsgrundstück mehr möglich ist, wird das derzeitige Kotlager (Betriebseinheit 5) aufgegeben. Daher entfällt die Betriebsreinheit BE 5 und wird zur Betriebseinheit BE 6. In der Betriebseinheit BE 6 sind nur sonstige, dem Betrieb zur Legehennenhaltung dienende Anlagen und Nutzungen zulässig (z.B. Lagerhalle für Getreide).

Lärm

Durch die Erhöhung der Zahl der Legehennen entsteht keine zusätzliche Lärmbelastung. Die Haltung der Hennen erfolgt in den bestehenden Anlagen. Eine Freilandhaltung findet nicht statt. Von den Legehennen und dem Betrieb der Anlage, z.B. zur Futtermischung gehen keine relevanten Lärmimmissionen aus.

Lärmemissionen gehen demnach ausschließlich vom Fahrverkehr aus. Durch die Aufstockung der Legehennen ohne bauliche Erweiterung verändert sich die Verkehrsmenge nicht. Die betriebliche Belastung durch Fahrverkehr ist sehr gering und beläuft sich auf die:

- Futtermittelanlieferung (1 x wöchentlich) durch eine LKW-Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t,
- Trockenkotabfuhr (2 x wöchentlich) durch einen Traktor mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t,
- Abholung der Eier mit Belieferung von Verpackungsmaterial (2 x wöchentlich) mit einer LKW-Zugmaschine mit einem Gesamtgewicht von 12 t.

Dazu kommt noch der An- und Abfahrtsverkehr durch den Betreiber und die Mitarbeiter (derzeit elf Personen). Eine zeitgleicher Arbeitsbeginn aller Mitarbeiter erfolgt nicht bzw. ist im Betriebsablauf nicht erforderlich.

Bei einem max. Fahrzeugverkehr von 15 Pkws und einer angenommenen durchschnittlichen 2-fachen Bewegung/Tag sowie einem Stundenansatz von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr verteilen sich die Fahrtbewegungen auf 1,8 pro Stunde. Selbst in Spitzenzeiten, in der $\frac{1}{3}$ der Fahrzeugbewegungen gerechnet werden, sind dann nicht mehr als 3,7 Kfz/h unterwegs.

Als Grundlage für den Schallschutz im Städtebau gilt die DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“ - Ausgabe Juli 2002). Diese Norm enthält Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie sind nicht für die Anwendung bei Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für einzelne Objekte (z.B. gewerbliche Anlagen) gedacht, dafür gelten die Vorschriften des Immissionsschutzrechtes, z.B. TA Lärm.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind als Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung enthalten. Dabei können gemäß DIN 18005 (Auszug) folgende Orientierungswerte zugrunde gelegt werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA): tags 55 dB(A) [06.00 – 22.00 Uhr] / nachts 45 / 40 dB(A) [22.00 – 06.00 Uhr]

Die Einstufung der schutzbedürftigen Nutzungen ergibt sich grundsätzlich aus entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen bzw. aus der städtebaulichen Situation.

Zur Ermittlung der Belastung wird ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von ca. 30 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei ca. 2,3 %.

Die Ermittlung der relevanten Mittelungspegel erfolgt hier überschlägig anhand des Online-Rechners der Städtebaulichen Lärmfibel des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg (<http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/>). Demnach wird für das Plangebiet auf der Herberner Straße der Nacht-Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet bei einem Abstand von weniger als 5 m erreicht, der Tag-Orientierungswert bei einem Abstand von weniger als 3 m.

Damit besteht für alle Häuser in der Umgebung keine Lärmbelästigung.

9. Erneuerbare Energien

Durch die Ausrichtung der Gebäude ist die Möglichkeit zur Nutzung der Solarenergie gegeben. Der Eigentümer der baulichen Anlagen kann die nach Süden ausgerichteten Satteldächer zur Installation einer Photovoltaikanlage nutzen.

Ein positiver Effekt ergibt sich außerdem aus der Abfuhr des Hühnerkots an unterschiedliche Biogasanlagen im Umfeld des Legehennenstalles. Dort wird mit dem Hühnerkot als Träger erneuerbarer Energien Strom und Wärme erzeugt. Ökologisch sinnvoll ist es, dass das Gärsubstrat, das als Dünger auf die Felder gebracht wird, weniger aggressiv ist, als wenn der Hühnerkot direkt auf die Felder ausgebracht wird.

10. Bergbau

Nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW befindet sich der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Donar“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Ferner liegt das Gebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rudolf“ sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.

Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die HammGas GmbH & Co. KG. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Außerdem befindet sich der Planbereich über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westphalia“. Rechtsnachfolgerin des letzten Eigentümers ist die Caterpillar Global Mining Europe GmbH.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, vorliegenden Unterlagen hat im Planbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau stattgefunden.

11. Benachbarte Bebauungspläne

Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich. Weder in der Umgebung noch in unmittelbarer Nähe befinden sich rechtverbindliche Bebauungspläne oder Satzungen.

Für den Siedlungsbereich Horst gilt der Bebauungsplan 5 Plas. Er setzt für den gesamten Geltungsbereich Allgemeines Wohngebiet fest.

II. PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN

12. Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und die Standortsicherung eines ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebes, ohne wesentliche bauliche Veränderungen.

Wesentlicher Regelungsgegenstand des Planes ist die Erhöhung der Anzahl der Legehennen bzw. die Festsetzung einer Obergrenze und damit einhergehend die Zuweisung der betrieblichen Nutzungen auf die bestehenden Baukörper. Die Zuordnung der Nutzungen ist aus Immissionsgründen erforderlich. Darüber hinaus werden Höhen für die Abluftrohre der Lüftungsanlagen festgesetzt, die aus Immissionsschutzgründen eingehalten werden müssen. Insbesondere die Höhenfestsetzung der Abluftrohre sowie die Einschränkung der Legehennenhaltung auf die beiden östlichen Gebäude sind wesentliche Empfehlungen des Immissionsgutachtens bzw. notwendige Rahmenbedingungen, die der Gutachter für seine weiteren Prüfungen zugrunde legt. Sie sollen daher als verbindliche Planinhalte aufgenommen werden. Die Zuweisung der übrigen Nutzungen im Plangebiet soll über die Festsetzung von sonstigen dem Betrieb zur Legehennenhaltung dienenden Nutzungen für den Betreiber flexibel gestaltet werden können.

Die beschriebene Betriebsweise erfolgt unter der in Kap. 7 „Immissionsschutz“ genannten Rahmenbedingungen (vgl. Abb. 11).

Dazu gehört u.a. der Verzicht auf die Haltung von Legehennen in der Betriebseinheit BE 1 und der Verzicht der Haltung von Junghennen in der Betriebseinheit BE 2. Damit es in diesen Betriebseinheiten ausschließlich bei der Sondernutzung Krankenstall als Abgrenzung der sonstigen Legehennenhaltung bleibt, wird die Zahl der Legehennen in dieser Einheit auf 2.000 begrenzt. Die zulässige Gesamt-tierzahl bleibt unverändert.

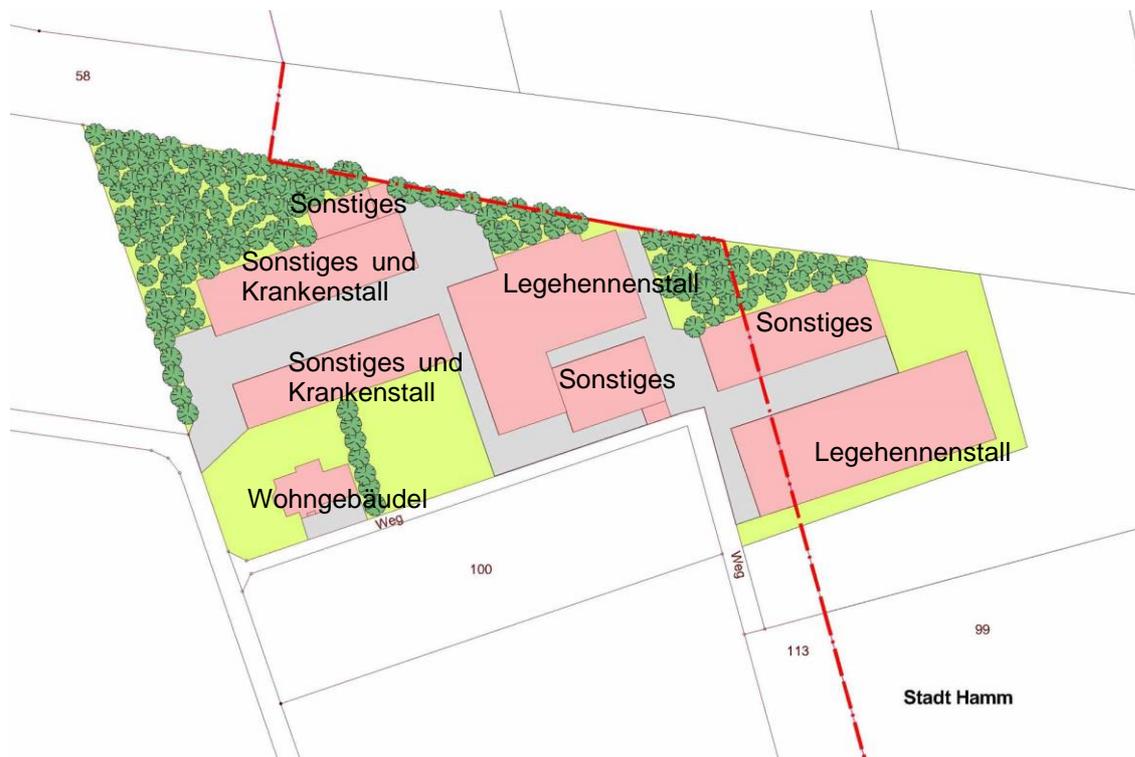


Abb. 12: Städtebauliches Konzept des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

Da bei einer Aufstockung auf 88.784 Legehennen in Zukunft aus Immissionsschutzgründen keine Kotlagerung auf dem Betriebsgrundstück mehr möglich ist, wird das derzeitige Kotlager (Betriebseinheit 5) aufgegeben. Daher entfällt die Betriebsreinheit BE 5 und wird zur Betriebseinheit BE 6. In der Betriebseinheit BE 6 sind nur sonstige, dem Betrieb zur Legehennenhaltung dienende Anlagen und Nutzungen zulässig (z.B. Lagerhalle für Getreide).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht keine zusätzliche Bebauung im Geltungsbereich vor. Es werden keine weiteren überbaubaren Flächen festgelegt. Die bestehenden Gebäude werden durch ent-

sprechende Baufelder abgesichert. Lediglich im Bereich des Wohnhauses sind die Baugrenzen etwas weiter gefasst worden, um eventuelle kleinflächige Erweiterungen vornehmen zu können.

Die vorhandenen Grünflächen zwischen den Gebäuden und der Straße werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ausgleichsflächen festgesetzt. Damit werden die Flächen gesichert, die als Ausgleich für bereits erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft angelegt wurden. (vgl. Abb. 10, Seite 18).

Im Planbereich befindet sich eine Höchstspannungsfreileitung, deren Schutzstreifen sowie ein Maststandort mit einem Radius von 25 m berücksichtigt werden muss. Die Errichtung von Carports, Garagen und Nebenanlagen werden innerhalb des 25m-Radius dementsprechend ausgeschlossen. Am Maststandort sind innerhalb des Radius auch keine weiteren Anpflanzungen zulässig. Im Schutzstreifen dürfen nur solche Gehölze angepflanzt werden, die eine Endwuchshöhe von max. 5m nicht überschreiten. Nach Auskunft des Leitungsträgers genießt die bestehende Bebauung innerhalb des Schutzstreifens Bestandsschutz. Sie wird über entsprechende Baufelder abgesichert. Innerhalb des 25m-Radius um den Maststandort wird keine überbaubare Fläche festgesetzt. Die Festsetzungen dienen dem Schutz und der Zugänglichkeit der Leitung.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund sollen in diesem Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in privatem Eigentum.

13. Ausgleich

Da durch die Planung keine zusätzliche Bebauung ermöglicht bzw. kein weiterer baulicher Eingriff vorbereitet wird, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Primär ist der Erhalt bzw. die Pflege der festgesetzten Ausgleichsflächen durchzuführen.

14. Planfestsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die nachfolgenden Planfestsetzungen beschränken sich auf die Art der Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise. Gestalterische Festsetzungen sind nicht getroffen worden. Da der Planbereich bereits bebaut ist und über den Bebauungsplan lediglich der Bestand gesichert werden soll und bauliche Veränderungen, bis auf die Erhöhung der Abluftschächte nicht durchgeführt werden, sind gestalterische Festsetzungen nicht erforderlich. Auch sind derartige Festsetzungen bspw. zur Wahrung des Ortsbildes für diesen Standort nicht notwendig.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird in einem Vorhaben- und Erschließungsvertrag festgehalten, dass keine baulichen Veränderungen stattfinden dürfen. Einzige Veränderung ist die Erhöhung der Abluftschächte.

14.1 Art der Nutzung

Sondergebiet

Entsprechend dem Planungsziel, die Voraussetzung für eine Intensivtierhaltung gemäß § 35 Abs. 4 zu ermöglichen, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ festgesetzt. Danach ist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur die Tierhaltung von Legehennen allgemein zulässig. In den Betriebseinheiten 3 und 4 ist ausschließlich die Haltung von Legehennen zulässig. In der Betriebseinheit 3 sind maximal 32.400 Legehennen zulässig. Diese Zahl ergibt sich aus dem Immissionsschutzgutachten (s. Tabelle 8, S. 36 des Gutachtens). Insbesondere aufgrund der zu erwartenden Geruchsemissionen wird die zulässige Zahl der Legehennen in den entsprechenden Betriebseinheiten eingeschränkt. Die Betriebseinheit 4 befindet sich sowohl auf Werner als auch auf Hammer Stadtgebiet. Die Anzahl der Legehennen darf hier insgesamt 56.384 nicht überschreiten. Für das Werner Stadtgebiet wird die Höchstgrenze auf 8.967 Legehennen in der Betriebseinheit 4 festgesetzt. Diese konkrete

Aussage für das Werner Stadtgebiet ist notwendig, da der Rat der Stadt Werne keine Befugnis besitzt, die Zahl der Hühner auf Hammer Stadtgebiet bauleitplanerisch zu regeln. Die Planwerke zur Entwicklung des Standortes auf Werner und Hammer Stadtgebiet werden jedoch intensiv miteinander abgestimmt.

Gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist, müssen Haltungseinrichtungen eine Fläche von mindestens 0,25 Quadratmetern pro Tier aufweisen, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können [vgl. § 13 a (5) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (NRW)].

Zur Gewährleistung der Umsetzung der Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung NRW wird festgesetzt, dass pro Legehenne 0,25 m² Raum zur Verfügung stehen müssen.

In der Betriebseinheiten 1 und 2 sind sonstige dem Betrieb zur Legehennenhaltung dienenden Anlagen und Nutzungen sowie ein Krankenstall zulässig. Im Krankenstall dürfen maximal 2.000 Legehennen untergebracht werden. Eine reguläre Legehennenhaltung ist hier unzulässig. Die Haltung von Legehennen muss aufgegeben werden, bevor die Anzahl der Legehennen in den Betriebseinheiten 3 und 4 erhöht wird.

Ausnahmsweise kann die auf Werner Stadtgebiet maximal zulässige Anzahl von Legehennen zur Pflege und Regeneration von kranken Tieren überschritten werden. Die Gesamtanzahl von insgesamt 88.784 Legehennen am Standort auf Werner und Hammer Stadtgebiet darf nicht überschritten werden.

In der Betriebseinheit 7 sind Wohnungen oder Wohngebäude für Betriebsinhaber sowie dem Betrieb dienende Büro- und Verwaltungsnutzungen zulässig. Damit wird dem jetzigen Bestand Rechnung getragen.

Durch die konkrete Festlegung der Nutzung werden andere landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen und gleichzeitig dem Bestand und der Entwicklung des vorhandenen Betriebes Rechnung getragen.

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsflächen“

Zur Sicherung der vorhandenen Ausgleichsflächen sowie der entsprechenden Gehölze wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB für diesen Bereich eine Festsetzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt. Mit der Festsetzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ sollen die aus früheren Baumaßnahmen entwickelten Ausgleichsflächen, die mit Gehölzen bepflanzt wurden, gesichert werden. Andere Nutzungen sind innerhalb dieser Grünfläche nicht zulässig. Damit ist der vorhandene Bestand gesichert.

Im Planbereich befindet sich eine Höchstspannungsfreileitung, deren Schutzstreifen sowie ein Maststandort mit einem Radius von 25 m berücksichtigt werden muss. Die Errichtung von Carports, Garagen und Nebenanlagen werden innerhalb des 25m-Radius dementsprechend ausgeschlossen. Am Maststandort sind innerhalb des Radius auch keine weiteren Anpflanzungen zulässig. Im Schutzstreifen dürfen nur solche Gehölze angepflanzt werden, die eine Endwuchshöhe von max. 5m nicht überschreiten. Nach Auskunft des Leitungsträgers genießt die bestehende Bebauung innerhalb des Schutzstreifens Bestandsschutz. Sie wird über entsprechende Baufelder abgesichert. Innerhalb des 25m-Radius um den Maststandort wird keine überbaubare Fläche festgesetzt. Die Festsetzungen dienen dem Schutz und der Zugänglichkeit der Leitung.

14.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird zeichnerisch durch die Angabe von Grundflächenzahl und Firsthöhe festgesetzt.

Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl (GRZ) an, wie viel Quadratmeter Grundfläche baulicher Anlagen je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Sie gibt also das Verhältnis zwischen überbaubarer und nicht überbaubarer Grundstücksfläche an. § 17 BauNVO definiert für Sondergebiet eine maximal zulässige GRZ von 0,8. Grundsätzlich darf ein Grundstück also zu höchstens 80 % überbaut sein. Die festgesetzte Grundflächenzahl orientiert sich an den Werten des § 17 BauNVO für die für Sondergebiete definierte Obergrenze von 0,8, da große Teile des Geltungsbereiches bereits bebaut sind.

Höhe der baulichen Anlagen

Die Bestandsgebäude weisen unterschiedliche Gesamthöhen auf. Diese sind nicht so gravierend, als dass für jedes Gebäude eine separate Höhe festgesetzt werden müsste. Abweichend davon wird für das Wohngebäude (Betriebseinheit 7) eine geringere Höhe festgesetzt. Laut der Firma Amprion muss die max. Bauhöhe für die Betriebseinheit BE 7 um 2 m auf max. 97,50 m ü. NHN reduziert werden, da sonst die notwendigen Mindestabstände zwischen den unteren Leiterseilen und den Gebäudeoberkanten gemäß gültiger DIN EN 50341 nicht eingehalten werden können.

Daher wird die max. zulässige Gesamthöhe von baulichen Anlagen in den BE 1-6 auf 99,50 m NHN und die max. zulässige Gesamthöhe von baulichen Anlagen in der BE 7 auf 97,50 m über NHN festgesetzt. Mit der Festsetzung der Gesamthöhe für die Betriebseinheiten B 1 bis B 6 wird dem höchsten Gebäude Rechnung getragen. In der Plankarte ist im Bereich der jeweiligen Gebäude ein entsprechender Bezugspunkt (Angabe in m NHN) durch einen öffentlich bestellten Vermesser übernommen worden.

Darüber hinaus werden dezidierte Festsetzungen zur Höhe der Abluftschächte für die Betriebseinheiten getroffen, in denen die Legehennen gehalten werden sollen:

- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 3 auf eine Austrittshöhe von 13,64 m über Grund,
- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 4 auf eine Austrittshöhe 14,80 m über Grund,

Die Höhe der besonderen Bauteile richtet sich nach der aus der immissionsrechtlichen Untersuchungen festgelegten Höhe.

Ebenfalls zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes wird die Austrittsgeschwindigkeit auf ≥ 7 m/s an jedem Einzelschacht der Betriebseinheiten 3 + 4 in jeder Betriebsstunde des Jahres festgelegt.

14.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenzen

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstückes definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll eine Erweiterung des bisherigen Legehennenbestandes ermöglichen. Die Bestandsgebäude werden daher mit Hilfe der Baugrenzen auf Ihren Bestand reduziert. Es bleibt lediglich ein geringer Spielraum, der es dem Betreiber erlaubt Fassadenarbeiten z.B. für Wärmedämmung vorzunehmen.

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind im Sondergebiet auch außerhalb der bebaubaren Fläche zulässig. Innerhalb eines Radius von 25 m um den vorhandenen Maststandort sind keine Nebenanlagen, Garagen und Carports zulässig.

15. Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen

Die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Standortes sowie die Erhöhung der Anzahl der Legehennen ist der maßgebliche Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dabei werden zwei Legehennenställe aufgegeben. Die geplante Legehennenhaltung soll sich künftig auf zwei bestehende Einheiten konzentrieren. Da es sich um einen vorhandenen Betrieb handelt, der nicht verlagert werden kann, scheiden anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus.

16. Flächenbilanz

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Gebiete bzw. Flächen weisen folgende Flächengrößen auf:

Art der Fläche	Größe (gerundet)
Sondergebiet	12.310 m²
- davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,8)	9.848 m ²
- davon nicht überbaubare Fläche	2.462 m ²
Private Grünflächen	2.730 m²
Gesamtfläche Geltungsbereich	15.040 m²

III. UMWELTBERICHT

17. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

18. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Ein Landwirt betreibt in Werne-Stockum und in Hamm einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Ziel der Planung ist es, den bestehenden Standort mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Zahl der Legehennen planungsrechtlich zu sichern.

19. Art und Umfang des Vorhabens

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ festgesetzt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind bestandsorientiert.

20. Bedarf an Grund und Boden

Es entsteht nur ein sehr geringer zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden, da die Bebauungsmöglichkeiten durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei den Stallanlagen bestandsorientiert sind und nur im Bereich des Wohnhauses eine sehr geringfügige Erweiterung zulassen.

21. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für die Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 14, 18 BNatSchG und dem Landschaftsgesetz NRW (LG) zu beachten. Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 7 LG NW sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieser Gesetze Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Für die Planung sind vor allem das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (4. BImSchV), die TA Lärm, die TA Luft, die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, das Landschaftsgesetz NRW, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz und der Landschaftsplan Nr. 2 „Raum Werne Bergkamen“ des Kreises Unna relevant.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dient gemäß § 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG wird durch Rechtsverordnung bestimmt, welche Anlagen in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und daher grundsätzlich immissionsschutzrechtlich ge-

nehmungspflichtig sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG u.a. gewährleisten, dass bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Grundsätzlich ist für die Bauleitplanung der in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgrundsatz relevant. Danach sind schutzbedürftige Nutzungen einerseits und emittierende oder störfallanfällige Nutzungen andererseits räumlich zu trennen.

Die 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) legt fest, welche Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind und nach welchen Verfahren. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht kann als Hilfsinstrument bei der Zulässigkeitsfeststellung in Gewerbe- und Industriegebieten herangezogen werden. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen sind demnach grundsätzlich eher in Industriegebiete zu verweisen.

Die TA-Luft aus dem Jahr 2002 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Dazu enthält sie u.a. Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen – teilweise konkret für bestimmte Anlagearten. Die Vorschriften der TA-Luft sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie spielt also vor allem für das Baugenehmigungsverfahren integrierte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Rolle.

Die TA-Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt grundsätzlich für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Dazu enthält sie u.a. für die einzelnen Baugebietstypen im Sinne der BauNVO konkrete Lärmimmissionsrichtwerte. So empfiehlt sie außerhalb von Gebäuden in Allgemeinen Wohngebieten Lärmimmissionsrichtwerte von 50 dB(A) tags (6-22 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22-6 Uhr). Die Vorschriften der TA-Lärm sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie sind aber auch bei der Prüfung der Einhaltung von Anforderungen an nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen beispielsweise zu beachten. Auch die TA-Lärm spielt also vor allem für das Baugenehmigungsverfahren eine Rolle.

Die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie enthält in Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die im Rahmen der Planung für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzwürdige Nutzungen einwirken können. Die Orientierungswerte entsprechen im Wesentlichen denen der TA-Lärm. Die Norm gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben.

Im Landschaftsgesetz NRW (LG NW) ist der Schutz von bestimmten Gebieten verankert. Dazu zählen alle im Abschnitt III genannten Schutzgebiete, die Natura 2000-Gebiete. Außerdem ist der Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft verankert, zu denen u.a. die nach § 62 LG NW geschützte Biotope zählen. Der Schutzstatus und evtl. Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten regelt das Gesetz bzw. die konkrete Schutzgebietsverordnung, soweit erforderlich. Im Umweltbericht wird geprüft inwieweit geschützte Gebiete bzw. Landschaftsteile von der Planung beeinträchtigt werden.

Im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rahmengesetz des Bodenschutzes sind die Ziele in § 1 voran gestellt. Danach ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1a Satz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bereitet keine Verdichtung eines bereits bebauten Gebietes vor. Damit entspricht die Planung den Zielen des BBodSchG und der sogenannten „Bodenschutzklausel“ des BauGB.

22. Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Hierzu fand am 09.12.2013 ein Scopingtermin statt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angemessen verlangt werden kann.

23. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

23.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Wirkraum des Vorhabens ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich groß. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Sach- und Kulturgüter wurde die Untersuchung auf den Geltungsbereich des Planes beschränkt, da Auswirkungen auf diese Schutzgüter nur unmittelbar im Eingriffsbereich zu erwarten sind.

Der Untersuchungsbereich für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft, Pflanzen und Landschaft geht aus folgenden Gründen über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus.

Unter dem Aspekt der Lärm- und Schadstoffimmission wurde für das Schutzgut Mensch und Luft der Untersuchungsraum über die Grenzen des Geltungsbereiches ausgedehnt, da eine Nutzung als Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ Einfluss auf die umliegende Wohnnutzung haben könnte. Eine Nutzungsänderung durch den Ausstoß von Stickstoff kann Auswirkungen auf Biotope haben, die über den Geltungsbereich hinausgehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, die sich auf den unmittelbaren Geltungsbereich beziehen, wurde im vorliegenden Umweltbericht an die dem Planungsstand entsprechende Abgrenzung der Bauleitpläne der Städte Werne und Hamm angepasst.

Methodik

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der jetzige Bestand als Ist-Situation zugrunde gelegt und eine flächendeckende Bestandsanalyse durchgeführt, in der die Flächen gleicher Eigenschaften sachlich und räumlich definiert wurden. Aufgrund ihrer Eigenschaften ließ sich die Bedeutung dieser Flächen und ihre Empfindlichkeit gegenüber der Planung bestimmen.

Zur Bewertung der Auswirkungen wurden Bedeutung und Empfindlichkeiten der Flächen analysiert und gutachterlich mit den Planungswirkungen verknüpft und hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wird zunächst das komplexe Wirkungsgeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern Mensch / Gesundheit / Bevölkerung, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter getrennt erfasst und bewertet. Die medienübergreifende Bewertung erfordert eine die Umweltauswirkungen zueinander in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung. Da eine quantitative Saldierung von Umweltauswirkungen prinzipiell nicht möglich ist, erfolgt die Gesamtbeurteilung verbal-argumentativ.

In der Gesamtbewertung wird sowohl die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung als auch bei Nichtdurchführung prognostiziert. Zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden Hinweise gegeben.

Darüber hinaus wird die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung geprüft.

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da für diesen Bereich die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Versieglungsmöglichkeiten schon bestehen, ist deshalb eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht notwendig.

23.2 Schutzgut Mensch

Erholung und Freizeitinfrastruktur:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist fast vollständig bebaut. Zudem gibt es im Plangebiet Flächen, die als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft der vorhandenen Stallanlagen dienen. Da die Flächen in Privatbesitz sind, sind sie nicht oder nur bedingt begehbar. Insgesamt ist der vollständig bebaute Bereich selbst nicht für die Erholung geeignet.

Bebauung:

Baulich sind bis auf die Erhöhung der Abluftschächte und geringfügigem Erweiterungsspielraum für das Wohngebäude keine Veränderungen vorgesehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut

Aspekt Wohnfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden:

Das Gebiet befindet sich östlich des Ortsteiles Stockum-Horst der Stadt Werne direkt an der Stadtgrenze zur Stadt Hamm in einem landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Die nächsten Wohngebäude im Außenbereich befinden sich ca. 240 m westlich und südlich des Plangebietes. In ca. 360 m Entfernung sind die ersten Wohnhäuser des Ortsteiles Stockum-Horst (vgl. Abb. 13, Seite 25). Auf Hammer Stadtgebiet befindet sich Wohnbebauung in ca. 490 m Entfernung.

Baulich sind bis auf die Erhöhung der Abluftschächte keine Veränderungen vorgesehen und durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch nicht möglich.

Da zudem kein erhöhtes Fahrzeugaufkommen durch die Erhöhung der Anzahl der Legehennen zu erwarten ist, ist dadurch nicht mit einer Einschränkung der vorhandenen Wohnfunktion oder mit einer Gefährdung der Gesundheit der Anwohner durch den Fahrverkehr zu rechnen.

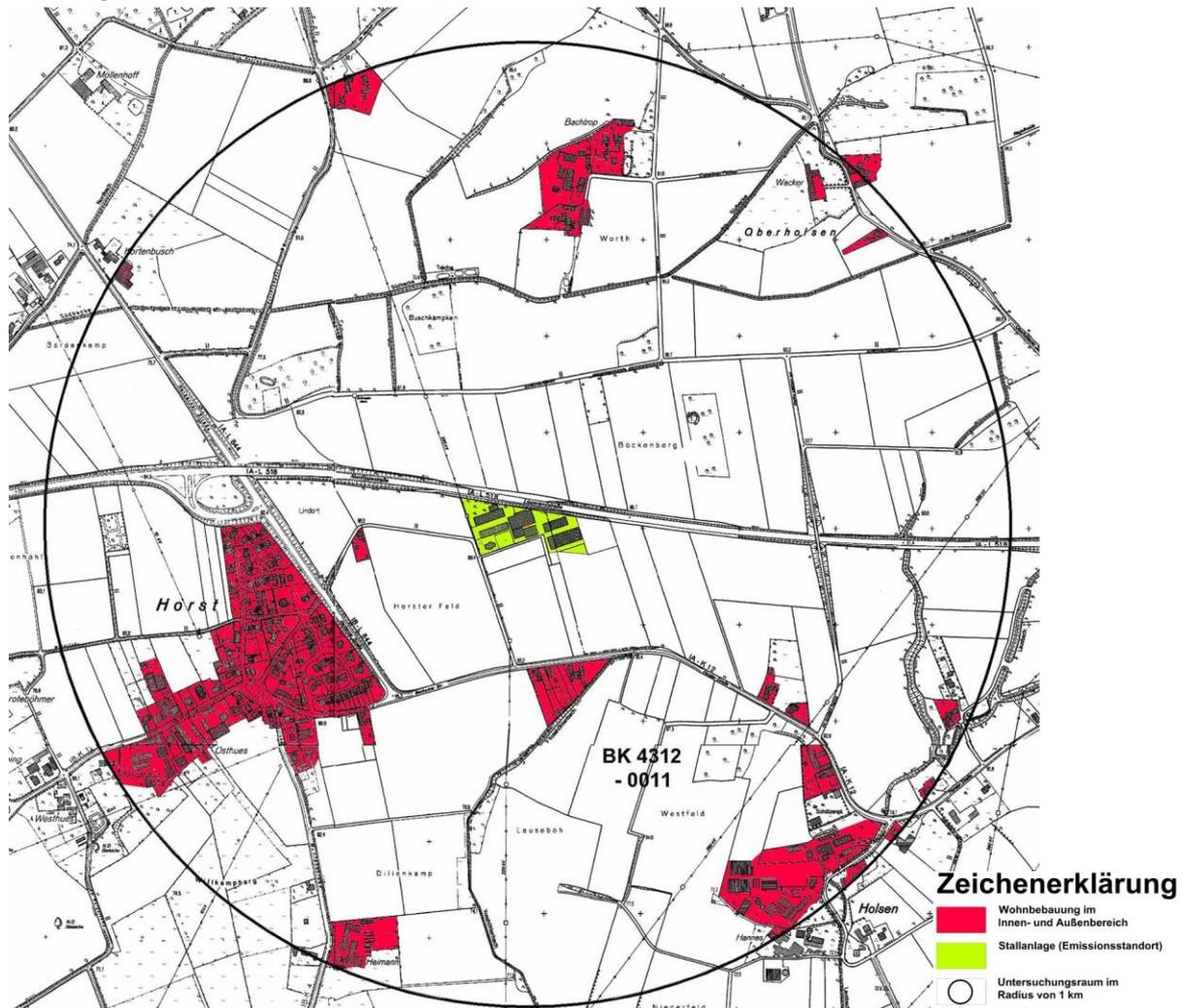


Abb. 13: Darstellung der Wohnbereich im 1 km-Radius (ohne Maßstab)

Alle Emissionen, die von den Stallgebäuden ausgehen, haben laut Immissionsgutachten (vgl. Kap. 6.1) keinen Einfluss auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit. Von daher tritt keine Veränderung im Vergleich zur vorhandenen Situation ein.

Aspekt Wohnumfeld / Erholung:

Das Wohnumfeld verändert sich nur unwesentlich durch die Erhöhung der Abluftschächte. Die Erhöhung ist in der Landschaft aber kaum wahrnehmbar. Sie schränkt auch die vorhandenen Erholungsaspekte, die in diesem Bereich der ruhigen Naherholung durch Radfahren, Wandern und Spaziergehen dienen, nicht ein. Erholungseinrichtungen (z.B. Freizeitpark, Schwimmbad, etc.) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

23.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Biotope

Die Biotopstrukturen werden durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht verändert, da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Die mit Sträuchern und Bäumen bepflanzten Flächen zwischen den Gebäuden und der Landesstraße sind durch Festsetzung gesichert. Der ökologische Wert ist sowohl durch die sehr stark befahrene Landesstraße (ca. 12.500 KfZ/Tag und ca. 990 Schwerlastverkehr/Tag) und die vorhandene Nutzung (Legehennenstall, Wohnbebauung) als Lebensraum für Tiere sehr stark eingeschränkt.

Auswirkungen auf den Biotopbestand

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Biotope. Zur Ermittlung der Stickstoffbelastung ist ein Gutachten erstellt worden¹. Für die hier vorgelegte Untersuchung wird der *Leitfaden Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz*² zugrunde gelegt.

Der Untersuchungsraum beträgt 1 km im Radius (vgl. Abb. 14, Seite 27). Dort wurden zunächst die vorliegenden Schutzgebiet (NSG, LSG), geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NW, Biototypen und Einzelpflanzen, die im Landschaftsplan und in der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“³ dargestellt sind, herausgearbeitet. Danach wurden die Flächen durch eine Ortsbegehung auf empfindliche Biototypen bzw. Ökosysteme untersucht und die gekennzeichneten Biotope überprüft. Nach Vorgabe des Leitfadens wurden nur Ökosysteme mit einer Mindestgröße von 0,1 ha näher untersucht.

Erhöhte Stickstoffdepositionen führen primär auf Ökosystemebene zu Veränderungen. Grundsätzlich werden Einzelpflanzen bestimmten Ökosystemen zugeordnet, sodass die Prüfung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der Ökosysteme erfolgt.

Für die Definition der Empfindlichkeit stehen zwei Informationsquellen zur Verfügung:

a) Internationale Liste stickstoffempfindlicher Ökosysteme:

Als empfindlich sind grundsätzlich alle im Bericht des UNECE-Workshops „Empirical nitrogen Critical Loads for natural and semi-natural ecosystems“ (Bern, Nov. 2002; http://icpmapping.org/cms/zeigeBereich/13/gibDatei/150/nitrogen_background.pdf) aufgeführten, natürlichen und halbnatürlichen Ökosysteme (nach EUNIS-Klassifikation) einzustufen, für die das UNECE-Programm „Modellierung und Kartierung von Critical Loads & Levels“ <http://www.icpmapping.org/> empirische Critical Loads (CL) für Eutrophierung definiert hat. Hierzu zählen Wald-, Heide- und Moorflächen sowie bestimmte Grünlandtypen und Oberflächengewässer (vgl. Tab. A.II.1, Anhang II des Leitfadens).

b) Liste stickstoffempfindlicher Ökosysteme auf nationaler Ebene:

Die in den Biotopkataster erfassten gefährdeten Biotope und in den „Roten Listen“ dokumentierten gefährdeten Arten, die den o. g. EUNIS-Klassen Ökosysteme eindeutig zugeordnet werden können, sind in einer umfassenden Liste zusammengestellt, aus der sich die wichtigsten stickstoffempfindlichen Ökosysteme Deutschlands entnehmen lassen. Wertvolle Biotope, die empfindlich auf atmosphärische Stickstoffbelastungen reagieren, sind den stickstoffempfindlichen Ökosystemen gleichgestellt.

¹ Immissionsschutzgutachten, Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub, Staubbiederschlag und Bioaerosole im Zuge der Erweiterung einer Legehennenhaltung in Werne, Uppenkamp und Partner, vom 19.07.2014

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2007): @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung, LANUV NRW, Fachgebiet 13.1, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, Technischer Ansprechpartner: D. Grabowsky (02361/305-3236) e-mail: dirk.grabowsky@lanuv.nrw.de, Aktualisierung: 15.11.2011

³ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder vom 01.02.2012

Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen sind weitgehend unempfindlich gegenüber atmosphärischen Stickstoffeinträgen. Die Prüfung auf erhebliche Nachteile ist bei ihnen nicht relevant. Ebenso ausgenommen sind Kurzumtriebsplantagen sowie Bäume, Sträucher und Gehölze, die der Eingrünung der Hofstelle dienen und nicht den Bestimmungen des Waldgesetzes unterliegen. Dies gilt auch für Weihnachtsbaumkulturen, Straßenbegleitgrün und Alleen, soweit nicht spezielle landesrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Die Bewertung singulärer Pflanzen (z. B. Einzelbäume) ist nicht Gegenstand der hier vorgeschlagenen Konvention. Die in Nr. 4.8 Abs. 6 TA Luft in diesem Zusammenhang beispielhaft aufgeführten Baumschulen und Kulturpflanzen werden in Fachkreisen nicht als empfindlich eingestuft. Bei diesen Kulturen ist ein schneller Biomassezuwachs erwünscht. Langfristige Schäden wie z. B. Biodiversitätsverluste spielen keine Rolle.

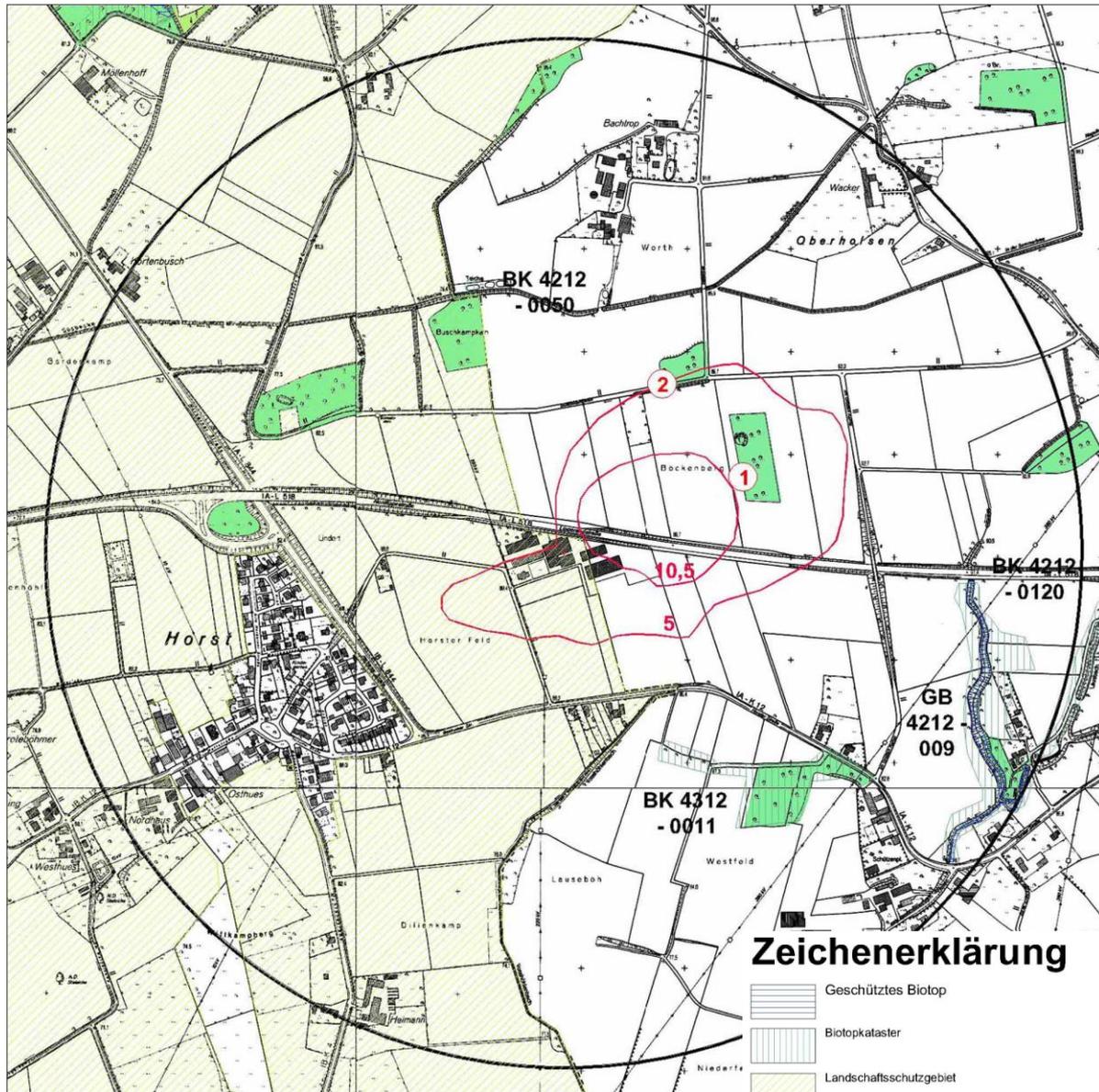


Abb. 14: Darstellung der Beeinträchtigung durch Stickstoff (ohne Maßstab)

Abschneidekriterium

Wenn die Zusatzbelastung (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ nicht überschreitet, ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich (Abschneidekriterium). Dieses Abschneidekriterium kann im Sinne einer Verfahrensvereinfachung als „Bagatellprüfung“ für alle empfindlichen Ökosysteme zu Beginn des Verfahrens verstanden werden, die unverhältnismäßigen Prüfaufwand verhindert. Aus dem Naturschutzrecht können sich ggf. insbesondere für FFH-Gebiete zusätzliche Anforderungen ergeben.

Für die Waldbereiche, die durch die geplante Anlage eine Zusatzbelastung von mehr als $10,5 \text{ kg N / (ha} \cdot \text{a)}$ erreichen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Leitfaden des MKULNV4 ist zu berücksichtigen.

Ergebnis

Abbildung 14 zeigt, dass stickstoffempfindliche Biotope nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der 5 kg -Isolinie befinden sich keine stickstoffempfindlichen Biotope. Innerhalb der $10,5 \text{ kg}$ Isolinie befinden sich keine Waldbereiche.

Fauna

Die Bedeutung des Raumes für die Tierwelt ergibt sich in erster Linie durch die Grünflächen und die Gartenflächen. Da hier keine Veränderungen, auch baulicher Art, stattfinden, sind potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt auszuschließen.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Durch die Vorhaben, die die Bauleitplanung vorbereitet, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und das keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Landschaftsschutz

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 7.

Das LSG liegt im Stadtgebiet Werne östlich der A 1 und wird im Wesentlichen durch die Stadt- bzw. Kreisgrenze begrenzt. Es handelt sich um ein ackerbaulich sowie grünlandgenutztes Gebiet, das durch eine Vielzahl kleinerer Waldgebiete, gliedernder und belebender Elemente und zum Teil noch naturnah mäandrierender Bachläufe mit entsprechenden Säumen und einem charakteristischen Heckenreichtum vielfältig strukturiert ist.

Da es sich um einen bereits bestehenden Standort handelt, wird davon ausgegangen, dass das Landschaftsschutzgebiet von der Planung nicht beeinträchtigt wird (vgl. Biotope und Fauna).

23.4 Schutzgut Boden

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und direkt angrenzend befinden sich zwei Altlastverdachtsflächen mit der Bezeichnung 08/238 und 08/239.

Bei der Fläche 08/238 handelt es sich um einen verfüllten Teich (Altablagerung). Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Bei der Fläche 08/239 handelt es sich ebenfalls um einen verfüllten Teich (Altablagerung). Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Daher sind bei geplanten Eingriffen in den Untergrund entsprechende Untersuchungen durch einen anerkannten Altlastensachverständigen im Vorfeld durchzuführen. Das genaue Untersuchungsprogramm wird vorab mit dem zu beauftragenden Gutachter und dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, abgestimmt. Bauliche Veränderungen und damit Eingriffe in den Untergrund sind jedoch derzeit nicht geplant.

Der Naturboden ist durch die bereits vorhandene Versiegelung stark verändert. Der Boden ist bis in den Untergrund überprägt, das natürliche Bodenprofil und die Bodeneigenschaften sind dadurch verändert. Daher kommt dem Schutzgut Boden hier keine besondere Bedeutung zu.

Nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW ist der Boden stauwasserbeeinflusst. Dies ist ebenfalls bei geplanten Eingriffen in den Untergrund zu berücksichtigen (Gründungsarbeiten).

Da keine neuen Flächen versiegelt werden, wird das Schutzgut Boden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Für den Fall, dass Eingriffe in den Untergrund vorgesehen sind, enthält der Plan entsprechende Hinweise, dass Untersuchungen mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.

23.5 Schutzgut Wasser

Die Abwassertechnische Erschließung erfolgt dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das häusliche Schmutzwasser. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 12.12.1995 durch den Kreis Unna erteilt. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal acht Personen bemessen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefassens auf die umliegenden Felder aufgebracht.

Die abwassertechnische Erschließung des Legehennenbetriebs erfolgt aufgrund der Lage im Außenbereich dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das anfallende häusliche Schmutzwasser. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal 8 Personen bemessen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Dach- und Hofflächen erfolgt auch dezentral teilweise über den verrohrten Straßenseitengraben der L 518 und teilweise über das Gewässer Vosshöhlenbach mit Vorflut zum Lausbach. Die Einleitung in den verrohrten Straßenseitengraben erfolgt in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nach Rückhaltung in einem Regenrückhaltebecken auf 12,5 l/s gedrosselt. Der östliche Teil, der zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegt, entwässert auch dezentral in das Gewässer Vosshöhlenbach.

Da sich die Parameter nicht verändern, ergibt sich keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser. Da auch keine zusätzliche Versiegelung hinzukommt, bestehen auch keine Veränderungen für die Grundwasserneubildungsrate.

23.6 Schutzgut Klima

Da keine neuen Flächen versiegelt werden, wird das Schutzgut Klima durch die Aufstellung der Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Wie das Immissionsschutzgutachten nachweist, entstehen für das Schutzgut Klima und Luft bei Einhaltung der Anzahl der Legehennen und durch die Erhöhung der Abluftschächte keine erheblichen Beeinträchtigungen.

23.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild im weiteren Umfeld (ca. 500 m) wird durch die weiten Ackerflächen, die dazwischenliegen Waldstücke und Einzelbebauungen, die stark befahrene Landesstraße sowie durch eine westlich des Geltungsbereichs verlaufende Hochspannungsleitung geprägt. Der Blick über die Landschaft aus erhöhter Position (von einer Querungsbrücke der Landesstraße aus ca. 500 m Entfernung) zeigt die Stallgebäude. Die Erhöhung der Abluftschächte hat kaum Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Bei nicht erhöhtem Standort ist der Stall aus weiterer Entfernung nicht einsehbar, da die vorhandenen Waldstücke und Hecken entlang der Straßen und Wege die Sicht auf das Stallgebäude verstellen.



Abb. 15: Sicht auf den Stall im Bestand



Abb. 16: Sicht auf den Stall mit Erhöhung der Abluftschächte

23.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht vorhanden. Sachgüter bestehen durch die Grundstücke und die Gebäude.

23.9 Wechselwirkungen

Es sind keine Wechselwirkungen vorhanden.

24. Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch/Gesundheit/Wohlbefinden

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden (vgl. Immissionsschutzgutachten). Erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgutbezogenen Nutzungen einschließlich der Wegeverbindungen sind nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen/ Tiere / biologische Vielfalt

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf Pflanzen oder Tiere zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Schutzgut Boden

Da der größte Teil des Plangebietes bereits bebaut ist und durch die Aufstellung der Bauleitplanung keine weitere Versiegelung möglich ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Eine Aufbringung des Hühnerkots auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht vorgesehen (Trockenkotabfuhr 2x wöchentlich zu verschiedenen Biogasanlagen). Entsprechend sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Da der größte Teil des Gebietes bereits bebaut ist und durch die Aufstellung der Bauleitplanung keine weitere Versiegelung möglich ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Luft / Klima (Luftschadstoffe)

Da der Geltungsbereich bereits bebaut ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima. Auch durch die Emissionen der Stallanlage entstehen für das Schutzgut Klima keine erheblichen Beeinträchtigungen (vgl. Immissionsschutzgutachten).

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Erhöhung der Abluftschächte nur unwesentlich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung bezieht sich nur auf den Nahbereich. Aus weiterer Entfernung ist das Gebäude auf Grund der Topografie (ebene Fläche) und der gliedernden Landschaftselemente (Hecken, Waldstücke) nicht mehr einsehbar. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die vorhandene Starkstromtrasse. Da das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird, sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

25. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Durch die Aufstellung der Bauleitplanung soll ohne bauliche Erweiterung (Ausnahme bildet hier nur die Erhöhung der Abluftschächte) lediglich der Bestand von Legehennen in den vorhandenen Stallgebäuden erhöht werden.

26. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

26.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da kein erheblicher Eingriff stattfindet, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

26.2 Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

27. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da keine zusätzlichen Gebäude oder sonstige Versiegelungen entstehen und der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Erhöhung der Abluftschächte unerheblich ist, ist kein Eingriffstatbestand vorhanden. Die gilt auch für die Auswirkungen der Immissionen (vgl. Immissionsschutzgutachten).

Da durch die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine zusätzlichen Eingriffe durch Versiegelung oder Verschlechterungen der Immissionen zulässig werden, ist keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erforderlich.

Auch die Erhöhung der Abluftschächte bewirkt keine erheblichen Eingriffstatbestände.

28. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist, die Prognose des Umweltberichtes durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Mit der Erweiterung der Anzahl von Legehennen innerhalb von bestehenden Stallanlagen, die ohne bauliche Erweiterung durchgeführt werden soll, sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Dennoch soll durch die nachfolgend dargelegten Überwachungsmaßnahmen die Richtigkeit der Annahmen, Prognosen und Bewertungen im Umweltbericht überprüft werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Mensch/ Pflanzen/ Klima, Luft	Prüfung der Verkehrssituation (Zufahr- und Abfahrtmenge des Schwerlastverkehrs) durch Verkehrszählung	1 Jahr nach Genehmigung der Erweiterung
Mensch/ Pflanzen/ Klima, Luft	Sichtbegehung zur <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Höhe der Abluftschächte - Überprüfung der Aufgabe der Legehennenhaltung in den Betriebseinheiten 1 und 2 	Ein halbes Jahr nach Realisierung des Vorhabens
Mensch/ Pflanzen/ Klima, Luft	Nachweis der Zahl der Legehennen	Vorlage der Lieferscheine jeweils bei Neubestückung des Bestandes; die Nachweispflicht des Vorhabenträgers wird im Durchführungsvertrag geregelt
Mensch/ Pflanzen/ Klima, Luft	Nachweis der Abluftgeschwindigkeit	Beleg des Herstellers/der Einbaufirma, darüber, dass das Bauteil eine entsprechende Abluftgeschwindigkeit leistet; die Nachweispflicht des Vorhabenträgers wird im Durchführungsvertrag geregelt

Die Maßnahmen werden ergänzt durch kontinuierliche Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall.

Weiterhin sind auch die beteiligten Fachbehörden gemäß § 4 (3) BauGB gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Werne über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabeerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten. Im Bedarfsfall erfolgt auch hier die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbehörden wird in dieser Hinsicht intensiviert.

29. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 76 Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung / Legehennen“ soll einem vorhandenen Legehennenbetrieb die Möglichkeit zur Erhöhung der Anzahl der Tiere gegeben werden. Bauliche Veränderungen werden nur in geringem Maße durch die Erhöhung der vorhandenen Abluftschächte durchgeführt.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt.

IV. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

30. Auswirkungen auf die Umwelt

30.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter

Die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat nur sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Die Festsetzungen lassen weitestgehend eine Bebauung im Rahmen des Bestandes zu. Hinzu tritt lediglich die Erhöhung der Abluftschachtanlagen. Auch sind die betriebsbedingten Auswirkungen sehr gering, da durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine sonstigen zusätzlichen Belastungen stattfinden.

30.2 Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz)

Der Lebensraum eventuell vorhandener Tierarten wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht verändert. Auch hochwertigere Biotope in weiterer Entfernung, die Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten sein könnten, werden durch die möglichen Immissionen nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Da keine wesentlichen baulichen Veränderungen stattfinden, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Im Zuge der Bauleitplanung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden.